

in der Mitte der Kirche den Platz vor der Kanzel ein, wobei sie sich so viel möglich gleich in diejenige Ordnung stellen, welche für die nach geendigtem Gottesdienst angeordnete Procession nach dem Schlosse vorgeschrieben ist.

§. 5. Ebenfalls um 9 Uhr versammeln sich auf dem Schlosse in den Vorzimmern des Hochseligen Königs Majestät Thronzimmers die Königl. und Prinzl. Hofstaaten, die Generalität, nebst deren Staatsministern, und werden

§. 6. die Königl. Prinzen, und anwesenden Fürstl. Personen sich ebenfalls in den Königl. Vorzimmern einzufinden gefällig seyn lassen.

§. 7. Um 10 Uhr wird im Dom zur Kirche geläutet, und wenn Se. Königl. Maj. aus dem vorgedachten Thronzimmer Sich nebst den Königl. und übrigen Prinzen, und denen in den Vorzimmern versammelten Personen dahin begeben haben, so nimmt, sobald Se. Königl. Maj. in Dero Loge eingetreten, der Gottesdienst mit Absingung des ersten Liedes seinen Anfang.

§. 8. Wenn nach geendigtem Gottesdienst Se. Königl. Maj. Sich wieder auf das Schloß in den Rittersaal begeben haben, so geschiehet daselbst von denen sich in dem Vorzimmer versammelt habenden nachstehenden Schlesiſchen Ständen: 1) von dem Fürstbischof zu Breslau. 2) Den Schlesiſchen weltlichen Fürsten. 3) Den Standesherrn. 4) Den Prälaten des Domstiftes zu Breslau, die Erbs